



53. Newsletter zu Best practice oder Good practice

Das **Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** (BayKiBiG) hat binnen kurzer Zeit zu einem erheblichen Ausbau der Kinderbetreuung insbesondere in der Altersgruppe der unter Dreijährigen geführt. Die Gemeinden haben sich auf den Weg gemacht, über eine kleinräumige Bedarfsplanung das Betreuungsangebot noch besser auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder abzustellen. Viele Gemeinden engagieren sich finanziell weit über die Mindestanforderungen des BayKiBiG hinaus, um die Qualität der Kinderbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zahlreiche Einrichtungen führen jährlich Elternbefragungen durch und passen auf Grundlage dieser Ergebnisse ihre Organisation und Dienstplangestaltung an. Das pädagogische Personal hat in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat die pädagogische Konzeption unter Berücksichtigung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans in vielen Fällen vorbildlich überarbeitet und veröffentlicht.

Nicht zu vergessen ist das hohe Engagement der Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen, die sich nicht nur täglich eingehend mit den Kindern beschäftigen und ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit optimieren, sondern ihr Wissen in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen aktualisieren.

Besonders zu begrüßen ist das steigende Engagement von zahlreichen Betrieben im Bereich der Kinderbetreuung, um attraktiv für qualifiziertes Personal zu sein bzw. um den Wirtschaftsstandort zu sichern.

Zahlreiche Einrichtungen sind jedoch nach Inkrafttreten des BayKiBiG auch noch verunsichert. Verwaltungsaufwand wird betrieben, der nicht notwendig ist. In Verkennung der gesetzlichen Vorschriften werden bürokratische Hürden aufgebaut, die die Flexibilität der Eltern einschränken und letztlich zur Unzufriedenheit bei Eltern wie beim pädagogischen Personal führen. Zeitverträge beunruhigen Erzieherinnen; weitgehend unbekannt sind die Möglichkeiten der Gestaltung der Arbeitsverträge, um den Interessen der Arbeitnehmer besser Geltung zu verschaffen. Nach wie vor werden zu Unrecht Gastkindverhältnisse anhand der Härtefallklausel geregelt, anstatt richtigerweise diese Fälle über die Bedarfsanerkennung zu lösen.

Höchst unterschiedlich verfahren die Gemeinden bei der Frage, ob und inwieweit freigemeinnützige Träger im Fall eines Defizits über den gesetzlichen Anspruch nach dem BayKiBiG hinaus finanziell unterstützt bzw. wie sie dem Subsidiaritätsgedanken gerecht werden können.

Um Fehlentwicklungen entgegenzusteuern und um diesen Gemeinden und Einrichtungen Orientierung zu geben, möchten wir Sie, liebe Träger, Gemeinden, Erzieherinnen, Eltern und Unternehmen, als Impulsgeber und Vorbilder gewinnen und bitten Sie, uns Ihre guten Erfahrungen bei der Umsetzung des BayKiBiG mitzuteilen.

Ihre Beispiele von best practice oder good practice sollen anderen Trägern, Gemeinden, Erzieherinnen, Elternbeiräten und Betrieben Ansporn sein, die Kinderbetreuung in Bayern zum Wohl der Kinder qualitativ wie quantitativ auszubauen bzw. zu unterstützen, oder sollen Bestätigung sein, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Teilen Sie uns daher bitte Ihre positiven Erfahrungen, von denen Sie glauben, dass sie von allgemeinem Interesse sein könnten, unter folgenden Rubriken mit und erklären Sie Ihr Einverständnis zu einer Veröffentlichung auf den Seiten des StMAS bzw. ggf. mit einer Verlinkung auf Ihre Homepage. Richten Sie Ihre Nachrichten ausschließlich an folgende E-Mail- Adresse: bestpractice@stmas.bayern.de. Sie erleichtern uns damit die Sichtung, Bewertung und Zusammenstellung Ihrer Beispiele.

1. Qualität:

- 1.1. Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans
- 1.2. Anstellungsschlüssel
- 1.3. Personal- Kind- Schlüssel
- 1.4. Qualifikation des Personals
- 1.5. Freistellung der Leitung vom Gruppendienst
- 1.6. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- 1.7. Anpassung von Öffnungszeiten
- 1.8. Erstellen von Broschüren für die Bildungs- und Erziehungsarbeit
- 1.9. Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grund- oder Förderschule, Vorkurse
- 1.10. Vernetzung mit Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen oder anderen Diensten
- 1.11. Bildung von Arbeitsgemeinschaften, informativer Austausch
- 1.12. Kooperation pädagogisches Personal und Elternbeirat
- 1.13. Überörtliche Kooperation von Einrichtungen (z.B. zur Sprachförderung, zur Einrichtung eines Springerdienstes, Ferienbetreuung)
- 1.14. Zusammenarbeit mit Hochschulen, Fachakademien und Berufsschulen
- 1.15. Maßnahmen zur Durchführung von Selbstevaluation oder externer Evaluation
- 1.16. Grenzüberschreitende Kooperationen/ EU-Projekte
- 1.17. Schaffung von Ausbildungsplätzen/ Praktikumsstellen
- 1.18. Raumgestaltung, Außenbereich
- 1.19. Sonstiges

2. Verwaltung:

- 2.1. Bedarfsplanung
- 2.2. Kooperation mit Verbänden, Agentur für Arbeit
- 2.3. Absprachen zwischen Kommunen zur Gastkindregelung
- 2.4. Anerkennung von Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG
- 2.5. Einführung von und Ausstattung mit EDV im Bereich Abrechnung und Bedarfsplanung
- 2.6. Zentralisierung der Verwaltung/ Schaffung von Verwaltungsverbänden
- 2.7. Beispiele zur Gestaltung von Arbeitsverträgen (z.B. Führen von Jahresarbeitskonten)
- 2.8. Flexible Dienstplangestaltung
- 2.9. Zentrale Platzvergabe
- 2.10. Sonstiges

3. Quantität:

- 3.1. Örtliche Statistik zum Ausbau der Kinderbetreuung
- 3.2. Zweckvereinbarungen zwischen Gemeinden zur Errichtung gemeinsamer Kindertageseinrichtungen
- 3.3. Modelle zum Ausbau der Kindertagespflege, Großtagespflege
- 3.4. Modelle für Häuser für Kinder oder Mehrgenerationenhäuser
- 3.5. Betriebliches Engagement
- 3.6. Beispiele für eine rasche Umsetzung von der Planung bis zur Inbetriebnahme von Kindertageseinrichtungen
- 3.7. Sonstiges